

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Vision Devices GmbH

Stand 26.05.2020

§ 1 Geltungsbereich und Anbieter

- 1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) sind Bestandteil aller Verträge mit der Firma Vision Devices GmbH
- 1.2. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Käufer, Besteller, Lieferanten und Auftraggeber.
- 1.3. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden, die unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wird schon jetzt widersprochen. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen („Lieferungen“) vorbehaltlos annehmen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.4. Etwaige Einkaufs-, Beschaffungs- und sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Vertragspartner in seiner Bestellung hierauf Bezug nimmt und die Vision Devices GmbH nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
- 1.5. Unsere AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.
- 1.6. Nebenabreden oder Auftragsänderungen nach Vertragsschluss sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 1.7. Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.

§ 2 Compliance

- 2.1. Der Kunde verpflichtet sich, entsprechend des Code of Conducts zu agieren bzw. sich nach den ethischen Grundsätzen zu richten.
- 2.2. Die hohen Qualitäts- und Umweltansprüche unserer Kunden, des Gesetzgebers und der Gesellschaft an unsere Produkte und Produktionsanlagen sind wesentlicher Teil unserer Unternehmensgrundsätze, deshalb richten wir uns nach der ISO 14001. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach dieser Norm zu zertifizieren bzw. diese in naher Zukunft anzustreben oder sich zumindest nachweislich danach zu richten.
- 2.3. Bei Lieferungen und Leistungen, im Rahmen derer der Kunde unser Werksgelände betritt, verpflichtet er sich, seine Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung unserer Werksordnung und unserer Sicherheitsrichtlinien.

§ 3 Vertragsschluss

- 3.1. Angebote erfolgen stets freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich.

- 3.2. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich.
- 3.3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.
- 3.4. Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige Angaben sind annähernd zu betrachtenden Durchschnittswerten. Wir behalten uns technische Änderungen vor.
- 3.5. Sämtliche Angebotsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Dokumente und Unterlagen – auch in elektronischer Form - verbleiben in unserem Eigentum und dürfen vom Kunden weder einbehalten noch kopiert noch sonst vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf unsere Aufforderung hin nach unserer Wahl entweder uns umgehend auszuhändigen oder zu löschen. Sämtliche Schutzrechte an diesen Unterlagen zu unseren Gunsten bleiben auch dann bestehen, wenn wir die Unterlagen dem Kunden überlassen.
- 3.6. Alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an Software einschließlich den gedruckten oder elektronischen Begleitmaterialien und jeder Kopie von Software liegen bei uns oder unseren Kunden. Für die Anwendung wird ein Nutzungsrecht eingeräumt, sie wird nicht verkauft.
- 3.7. Wir behalten uns Änderungen des Kaufgegenstandes während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand und dessen Erscheinungsbild nicht grundlegend geändert und der vertragsgemäße Zweck der Lieferung nicht in für den Kunden unzumutbarer Weise eingeschränkt wird.
- 3.8. Der Kunde übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen die alleinige Verantwortung. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Kunde stellt uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 3.9. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind im Preis nicht eingeschlossen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.2. Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt durch Auftragsbestätigung unter dem Vorbehalt, dass die der Bestätigung zugrunde gelegten Daten unverändert bleiben.
- 4.3. Wünscht der Kunde nach erfolgter Auftragsbestätigung Veränderungen der vereinbarten Leistung, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.4. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung unserer Kosten ein, z.B. durch eine Preisänderung unserer Vorlieferanten, sind wir berechtigt bei solchen Lieferungen, die später als 3 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, eine angemessene Anpassung unserer Preise vorzunehmen.

- 4.5. Unser Zahlungsziel ab Rechnungsdatum ist 10 Tage. Dies gilt nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Zahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet. Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung trotz Zahlungsaufforderung in Verzug, so sind wir berechtigt, Leistungen bis zum Eingang des offenen Betrages zu verweigern und den Vertrag fristlos zu kündigen. Darüber hinaus sind wir im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, dem Kunden die durch den Verzug entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, sowie von diesem Schadensersatz zu fordern. Bei Kündigung des Vertrages vor Ende der Vertragslaufzeit besteht kein Anspruch auf eine Verrechnung oder Erstattung des entrichteten Beitrages. Weiterhin bleibt der Kunde für die zum Kündigungszeitpunkt bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Entgelte in vollem Umfang leistungspflichtig. Wir sind berechtigt, die Vergütungsansprüche an Dritte abzutreten.
- 4.6. Zahlungen im sog. Scheck-Wechsel-Verfahren bedürfen stets der besonderen Vereinbarung. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen.
- 4.7. Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers schließen lassen. Im letzteren Falle sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.
- 4.8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und Leistungen zu verweigern, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die weitere Veräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.
- 4.9. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 4.10. Mit Zahlungsverzug unseres Kunden, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Kunden werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Dies gilt auch, sofern Zahlungsziele vereinbart sind oder soweit die Forderungen aus anderen Gründen noch nicht fällig sind. Weiterhin gilt dies ohne Rücksicht auf die Laufzeit von Wechseln, die wir angenommen haben.
- 4.11. Verzugszinsen werden mit 5 % p.a. über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer.
- 4.12. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Einseitige Rechnungsabzüge für die Entsorgung von Verpackungsmaterial sind nicht statthaft.

- 4.13. Dienstleistungen, insbesondere Installations-, Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten sowie Schulungen werden nach unseren jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet.
- 4.14. Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an uns zu leisten. Etwaige Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.15. Eine Abtretung der Ansprüche, die dem Kunden gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

§ 5 Bestellungen

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, unsere jeweilige Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung keine Bestätigung vor, gilt diese als bestätigt bzw. sind wir berechtigt, unsere Bestellung zurückzunehmen. Bestätigte Termine sind bindend, Änderungsbestätigungen werden nur wirksam, sofern wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben.
- 5.2. Der Kunde hat Aufträge selbst auszuführen, es sei denn, wir haben der Erledigung durch einen Subunternehmer zugestimmt.
- 5.3. Bei Abrufaufträgen werden die Mengen per Einzelbestellung eingeteilt. Der Kunde verpflichtet sich, unverzüglich nach Erhalt des Abrufauftrags, die komplette Menge zu produzieren, zu prüfen und zu bevorraten.

§ 6 Lieferungen von Bestellungen

- 6.1. Der Kunde liefert frei unserer in der Bestellung angegebene Adresse. Er hat bei Lieferungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien, die für die Ware bestens geeigneten Verpackungsmaterialien zu verwenden.
- 6.2. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Er bezieht sich auf den Wareneingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt.
- 6.3. Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Warenannahme auf uns über; ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 6.4. Falls – gleichgültig, aus welchem Grund – Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen, sobald diese für ihn erkennbar wird. Unsere Rechte im Falle eines Lieferverzuges des Kunden werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 6.5. Im Verzugsfall sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, die nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen. Das Recht zum Rücktritt und auf Ersatz des entstandenen Schadens bleibt unberührt. Der Kunde hat uns alle durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 6.6. Jeder Sendung ist ein Lieferschein, der unsere Bestellnummern und Bestellzeichen angibt, beizulegen.
- 6.7. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware in Verpackungsmaterial zu verpacken, das nicht als Sondermüll entsorgt werden muss.

§ 7 Gewährleistungen und Mängelrügen von Bestellungen

- 7.1. Die angelieferte Ware wird von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen ab

Wareneingang gerügt werden. Verdeckte, bei ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle nicht sofort erkennbare Mängel können innerhalb von 30 Tagen ab Entdeckung gerügt werden.

- 7.2. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Übergabe an den Kunden.
- 7.3. Der Kunde übernimmt in vollem Umfang die Gewähr dafür, dass die von ihm angelieferte Ware nicht mangelhaft ist. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, können wir die gesamte Sendung zurückweisen.
- 7.4. Treten wir wegen eines Mangels der Ware vom Vertrag zurück, so hat uns der Kunde die Vertragskosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.

§ 8 Lieferung

- 8.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware von unserem Lager an die vom Kunden angegebene Adresse.
- 8.2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
- 8.3. Wir sind ausnahmsweise nicht zur Lieferung der bestellten Ware verpflichtet, wenn wir die Ware unsererseits ordnungsgemäß bestellt haben, jedoch nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wurden (kongruentes Deckungsgeschäft). Voraussetzung ist, dass wir die fehlende Warenverfügbarkeit nicht zu vertreten haben. Zudem dürfen wir nicht das Risiko der Beschaffung der bestellten Ware übernommen haben. Das Risiko, eine bestellte Ware besorgen zu müssen (Beschaffungsrisiko), übernehmen wir nicht. Dies gilt auch bei der Bestellung von Waren, die nur ihrer Art und ihren Merkmalen nach beschrieben ist (Gattungswaren). Wir sind nur zur Lieferung aus unserem Warenvorrat und der von uns bei unseren Lieferanten bestellten Waren verpflichtet.
- 8.4. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Er trägt auch dann die Gefahr, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

§ 9 Lieferzeit

- 9.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 9.2. Die vereinbarte Lieferfrist ist eine angestrebte Lieferfrist.
- 9.3. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Abschluss des Vertrages und setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
- 9.4. Die Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Umfang, sofern Fälle von höherer Gewalt oder das Auftreten von unvorhersehbaren und außerordentlichen Ereignissen uns oder unsere Zulieferer betreffen.
- 9.5. Für durch Verschulden unserer Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen (Unmöglichkeit) haben wir in keinem Falle einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, evtl. Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.
- 9.6. Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- 9.7. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, können wir die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern und als ab Werk geliefert berechnen. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Abnahme der Produkte können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

§ 10 Vertragslaufzeit

- 10.1. Wenn sich aus dem konkreten Angebot nichts anderes ergibt, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um die jeweilige Mindestvertragslaufzeit oder erste Vertragslaufzeit, solange er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden vor, einschließlich solcher Forderungen aus Schecks und Wechseln. Bei Zahlungen aus Schecks und Wechseln behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen solange vor, bis das Rückgriffs Risiko abgelaufen ist.
- 11.2. Der Kunde verpflichtet sich, jederzeit auf unser Verlangen sowie im Falle eines Insolvenzantrages den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand nach außen hin sichtbar mit "im Eigentum der Vision Devices GmbH" zu kennzeichnen.
- 11.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 11.4. Nimmt der Kunde eine Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, so erfolgt diese für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum entsprechend § 947, 948 BGB an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Der Kunde darf die Liefergegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiterverarbeiten, sofern die vorgenannten Sicherungsinteressen gewahrt bleiben.
- 11.5. Der Kunde darf die Liefergegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiter veräußern, solange unser Eigentumsvorbehalt an den Gegenständen gemäß nachfolgendem Abs. 11.6 gewahrt bleibt. Übereignung, Sicherungsübereignung, Verpfändung u. ä. Maßnahmen sind dem Kunden nicht gestattet.
- 11.6. Für den Fall der Weiterveräußerung der Liefergegenstände tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte entstehen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Sofern wir lediglich Miteigentümer der veräußerten Güter sind, erfolgt die Abtretung nur bis zur Höhe unserer Forderungen gegen den Kunden.
- 11.7. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen an den Kunden tritt der Kunde, einschließlich Forderungen aus Wechseln und Schecks, zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche nach Abs. 11.1 von jetzt an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir gemäß Abs. 11.4 Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mit veräußerte Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages

unserer Berechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

§ 12 Gefahrübergang, Absendung, Verpackung

- 12.1. Sofern nichts anderweitiges schriftlich vereinbart ist, ist jeweils eine Lieferung „Ab Werk“, vereinbart.
- 12.2. Versandweg und -mittel sind unserer Wahl überlassen. Das gleiche gilt für die Verpackung, die nach transport- und sicherheitstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten erfolgt. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.
- 12.3. Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht demnach mit der Mitteilung der Versandbereitschaft und der Aussonderung der Kaufsache auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Sollte die Absendung der Gegenstände aufgrund von Umständen verzögert werden, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Benachrichtigung der Bereitstellung der Lieferung an den Kunden über.
- 12.4. Soweit nicht anders vereinbart, obliegt der Abschluss einer Transportversicherung dem Kunden.

§ 13 Gewährleistung

- 13.1. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind ohne unsere Zustimmung nicht abtretbar.
- 13.2. Bestimmte Eigenschaften gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft als "garantiert" bezeichnet haben.
- 13.3. Im Rahmen der Anwendbarkeit des § 377 HGB müssen uns erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden, in jedem Fall aber vor Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Veränderung oder Einbau schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 7 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Es gilt ergänzend § 377 HGB.
- 13.4. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware, Ersatzlieferung oder Gutschrift.
- 13.5. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Käufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; anderenfalls entfällt die Gewährleistung. Bei Zweifeln über die Berechtigung der Mängelrüge dürfen wir zunächst ein Gutachten unseres Vorlieferanten einholen.
- 13.6. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebsetzung, Wartung, Veränderung oder Reparatur durch den Kunden oder Dritte, Verschleiß und natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, fehlerhafte Lagerung oder Transport oder sonstige unsachgemäße Behandlung durch den Käufer oder Dritte, nicht ordnungsgemäße Wartung,

- mechanische, chemische, elektronische, elektrische und vergleichbare Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen.
- 13.7. Der Kunde hat uns auf seine Gefahr die mangelhafte Ware zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden, es sei denn, die Rücksendung ist nach der Art der Lieferung nicht möglich. Der Kunde trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transportkosten.
 - 13.8. Die Weiterverarbeitung oder der Einbau von unsererseits gelieferter Ware gilt stets als Verzicht auf die Mängelrüge.
 - 13.9. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, z.B. unerheblichen Abweichungen in Farbe, Maßen und/oder Qualität oder Leistungsmerkmalen der Produkte.
 - 13.10. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Kunden vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.
 - 13.11. Unsere Gewährleistungspflicht erstreckt sich nur auf die Lieferung neu hergestellter Produkte. Sofern nicht anders vereinbart, werden gebrauchte Produkte wie besehen unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft.
 - 13.12. Die Anerkennung von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.
 - 13.13. Soweit Gewährleistungsarbeiten zu erbringen sind, kann der Kunde die Durchführung dieser Arbeiten nur während der üblichen Geschäftszeiten verlangen.
 - 13.14. Garantieerklärungen werden gegenüber dem Kunden nicht abgegeben. Die gesetzliche Haftung gegenüber dem Endverbraucher bleibt unberührt.
 - 13.15. Erhält der Kunde eine fehlerhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
 - 13.16. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Leistung insgesamt oder teilweise ist der Kunde verpflichtet, mit seinem Abnehmer Gewährleistungsbedingungen gleichen Inhalts, soweit gesetzlich zulässig, zu vereinbaren. Wird dies unterlassen, hat der Kunde uns im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte entsprechend freizustellen.

§ 14 Haftung und Schadenersatz

- 14.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 13 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Hiervon erfasst sind Ansprüche aus Vertrag und Delikt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
- 14.2. Haftung und Schadenersatz sind betragsmäßig auf die Höhe des Auftragswertes für die Zeit, in der wir unsere Leistungen nicht erbringen, beschränkt. Wir haften nicht bei Streiks und Aussperrungen (auch bei Lieferanten).
- 14.3. Fälle höherer Gewalt sowie eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung aus anderen, nicht von uns zu vertretenden Gründen, befreien uns für die Dauer des Vorliegens von der Erfüllung unserer vertraglich übernommenen Pflichten und der Einhaltung vereinbarter Termine.
- 14.4. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies in rechtlich zulässigem Umfang auch im Hinblick auf die Haftung unserer Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.

- 14.5. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Haftung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit; in diesem Falle beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden. Diese Ansprüche verjähren 1 Jahr nach dem Empfang der Ware bzw. Annahme der Leistung durch den Kunden.
- 14.6. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 15 Produkthaftung

- 15.1. Werden wir aufgrund eines Produktfehlers in Anspruch genommen (Produkthaftung) oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung einer fehlerhaften Ware in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch Rückruf, so hat uns der Kunde davon freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler der Lieferung oder Leistung beruht. Der Kunde übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Kunde ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch Rückrufkosten einschließt, mit einer pauschalen Deckung von mindestens 2,5 Mio. EUR pro Schadensereignis, zweifach maximiert, abzuschließen und mindestens 10 Jahre nach Auslaufen dieses Vertrages aufrechtzuerhalten und nachzuweisen.
- 15.2. Der Kunde hat nach Art und Umfang geeignete und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Kunde zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerhaften Produktes zu ermöglichen.

§ 16 Schadenersatzansprüche des Kunden

- 16.1. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.2. In Fällen, leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist der Schadenersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen.
- 16.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 17 Gewerbliche Schutzrechte

- 17.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend zusammen „Schutzrechte“ genannt) zu erbringen.

- 17.2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt hat.

§ 18 Verpflichtungen des Vertragspartners

- 18.1. Die erfolgreiche Durchführung von IT-Projekten hängt maßgeblich davon ab, dass der Kunde an der Realisierung mitwirkt. Diese Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten. Solange der Kunde diese Pflichten unzureichend erfüllt, verlängern sich die Ausführungsfristen in angemessenem Rahmen und auf unserer Seite tritt kein Verzug ein. Unterlässt der Kunde Mitwirkungspflichten und uns entsteht ein Mehraufwand, so ist dieser Mehraufwand vom Kunden zu vergüten.
- 18.2. Sofern nicht vertraglich geregelt ist der Kunde zu folgenden Mitwirkungspflichten verpflichtet:
- a) Der Kunde stellt sämtliche Informationen, Vorlagen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung, die wir zur Erfüllung der Vertragspflichten benötigt;
 - b) Der Kunde räumt uns alle zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Nutzungsrechte auf den Servern und Speichersystemen des Vertragspartners ein;
 - c) Mängel oder Störungen sind schriftlich und unverzüglich mit detaillierter Beschreibung uns mitzuteilen;
 - d) Der Kunde ist verpflichtet den Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen u.a. Passworte geheim zu halten;
 - e) Der Kunde ist verpflichtet seine Endgeräte gegen Virenbefall, Trojanern, Spyware und sonstiger Schadsoftware zu schützen;
 - f) Der Kunde ist verpflichtet, dass sich kein schädlicher Code oder Software (Spyware Würmer, Virusbefall, Hijacker, Rootkits oder Trojaner o.ä. auf dessen Endgeräten befinden, die auf unser Rechenzentrum zugreifen;
 - g) Der Kunde ist für das Vorliegen und die Beschaffung ausreichender Lizenzen allein verantwortlich;
 - h) unsere Leistungen ausschließlich unter Beachtung und Einhaltung von Gesetzen zu nutzen;
 - i) Urheberrechte und Schutzrechte Dritter zu beachten;
 - j) keine Spammails, Malware, Trojaner, Grayware und Viren zu versenden.

§ 19 Folgen bei Verstößen

- 19.1. Wir sind berechtigt, den Leistungsumfang so zu ändern, dass keine Schutzrechte oder Gesetze verletzt sind.
- 19.2. Bei Verstößen gegen Abs. 18.2 d) bis 18.2 j) sind wir berechtigt die Systeme vorübergehend zu unterbrechen, Zugänge zu sperren und Leistungen einzustellen. Der Kunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung, auch für die Zeit der Sperrung, verpflichtet.
- 19.3. Bei schweren Verstößen gegen Ziffer 18.2 d) bis 18.2 j) sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden außerordentlich und fristlos zu kündigen. Der Kunde ist zum Ersatz des der uns entstandenen und noch entstehenden Schadens und zu unserer Freistellung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet.

§ 20 Rücknahmen oder Umtausch

- 20.1. Eine Rücknahme oder Umtausch ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich, anderenfalls wird die Annahme verweigert. Anbruchpackungen und nicht mehr verkehrsfähige Waren sind von Rücknahme oder Umtausch grundsätzlich ausgeschlossen.
- 20.2. Die Höhe einer evtl. Vergütung für noch verwertbare Ware richtet sich nach deren Befund und wird von uns nach billigem Ermessen festgesetzt.

§ 21 Besondere Bedingungen für Spezialmaschinen

Ist Vertragsgegenstand die Herstellung und Lieferung einer kundenspezifischen Maschine und/oder Einrichtung, so gelten ergänzend folgende Bedingungen:

- 21.1. Die einzelnen kundenspezifischen Maschinen und Einrichtungen werden auf die uns vom Kunden zur Verfügung gestellten Referenzbauteile eingerichtet und eingefahren. Die Teile müssen I.O.-Teile sein und in den physikalischen und geometrischen Eigenschaften den späteren Serienteilen entsprechen. Die vertragsgemäße Funktion der Maschinen und Einrichtungen kann nur für Bauteile mit der Beschaffenheit der Referenzbauteile erfolgen. Mehraufwendungen sowie Terminverschiebungen, die durch andersartige Teile verursacht werden, gehen zu Lasten des Kunden.
- 21.2. Die Inbetriebnahme in unserem Hause und am Einsatzort kann nur für die bei Angebotsabgabe festliegenden und vorhandenen Bauteiltypen erfolgen. Stehen Bauteiltypen erst nach Auftragsvergabe zur Verfügung, gehen die dadurch verursachten Mehraufwendungen sowie Terminverschiebungen zu Lasten des Kunden.
- 21.3. Zusätzliche Leistungen wie Schulung des Bedien- und Instandhaltungspersonals des Kunden sowie Produktionsüberwachung werden von uns auf Wunsch des Kunden separat angeboten.
- 21.4. Die Referenzbauteile sowie Erprobungsmaterialien sind vom Kunden jeweils in ausreichender Anzahl termingerecht und auf seine Kosten frei unser Werk bzw. frei dem von uns anderweitig benannten Bestimmungsort zu liefern.
- 21.5. Bei Rücksendung der Referenzbauteile und Erprobungsmaterialien sind die Kosten für Fracht und Verpackung vom Kunden zu tragen.
- 21.6. Die Referenzbauteile und Erprobungsmaterialien müssen ölfrei, sauber, gratfrei, unmagnetisch und für die angebotene Verarbeitung geeignet sein.
- 21.7. Sollten von uns Werkstückprototypen erstellt werden müssen, um überhaupt lieferfähig zu sein, behalten wir uns vor, diese zu Selbstkosten in Rechnung zu stellen.

§ 22 Reparaturen und Serviceleistungen

- 22.1. Wird vor der Reparatur ein Kostenvoranschlag gewünscht, hat der Kunde dies ausdrücklich anzugeben. Der Kostenvoranschlag ist kostenpflichtig gemäß unseren jeweils geltenden Stundensätzen.
- 22.2. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt in unserem Ermessen.

§ 23 Nutzungsrechte

- 23.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation

- vertragsgemäß zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 23.2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – weder zu entfernen noch ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.
 - 23.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
 - 23.4. Der Kunde darf unsere Leistungen nicht an Dritte vermieten oder verleihen, es sei denn dies ist mit uns schriftlich vereinbart.
 - 23.5. Stellen wir mietweise Software bei, gewährt sie dem Kunden ein nicht übertragbares, und nicht exklusives Recht zur Nutzung dieser Software. Sämtliche Rechte bezüglich der Dokumentation und dem Quelltext der Software verbleiben bei uns oder unseren Lieferanten. Die mittels der genutzten Software erstellten Arbeitsergebnisse stehen dem Kunden zur freien Verfügung zu. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist ein Download oder eine Vervielfältigung der Software unzulässig. Die bereit gestellte Software darf weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden.

§ 24 Aufstellung und Inbetriebnahme

- 24.1. Soweit Aufstellung und Inbetriebnahme Vertragsgegenstand sind, basieren die dafür angegebenen Preise auf der Voraussetzung, dass ein reibungsloser Montageablauf gewährleistet ist. Entstehen uns durch nachfolgend aufgeführte Umstände Mehraufwendungen, so werden diese dem Kunden zu den dann gültigen Montagesätzen in Rechnung gestellt, es sei denn, wir haben diese Umstände zu vertreten:
 - a) Überstunden;
 - b) Unterbrechung der Aufstellung, so dass neue An- und Abreisen erforderlich sind;
 - c) Verkettung mit Einrichtungen, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören;
 - d) Errichten von Fundamenten und Arbeiten am Fundament;
 - e) Luft- und Elektroversorgung der Einrichtungen;
 - f) Wartezeiten;
 - g) erforderliche Arbeiten, die bauseitig bzw. Kundenseitig zu erfüllen sind und nicht termingerecht oder fehlerhaft ausgeführt sind;
 - h) nicht vorbereiteter oder nicht aufgeräumter Arbeitsplatz;
 - i) wenn Liefergegenstände nicht termingerecht und nicht vereinbarungsgemäß am Aufstellungsplatz der Anlage abgeladen werden können;
 - j) wenn uns nach erfolgter Aufstellung und Montage der Anlage im Werk des Kunden keine ausreichende Stückzahl von Bauteilen zur Inbetriebnahme und Abnahme der Anlage zur Verfügung steht (unter ausreichenden Stückzahlen ist zu verstehen, dass ein Dauerbetrieb unter Produktionsbedingungen durchgeführt werden kann);
 - k) wenn uns fehlerhafte oder nicht maßhaltige oder von Zeichnungen abweichende Bauteile zur Erprobung zur Verfügung gestellt werden.
- 24.2. Der Kunde stellt kostenfrei zusätzliche Arbeitskraft (Helfer) zur Verfügung, sofern dies für die Aufstellung und Inbetriebnahme erforderlich ist.

§ 25 Montagebedingungen

Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um Montageleistungen, so gelten ergänzend folgende Bedingungen:

- 25.1. Der Kunde stellt sicher, dass im Falle eines Arbeitseinsatzes der Montageort unserem Personal gesäubert zur Verfügung gestellt wird.
- 25.2. Wartungspersonal und Maschinenbediener des Kunden müssen verfügbar sein, um unser Personal zu unterstützen.
- 25.3. Der Kunde stellt kostenfrei zusätzliche Arbeitskraft (Helfer), Werkzeuge, Geräte, Schmiermittel, Energieversorgung, Wasser und dergleichen zur Verfügung, sofern dies für den Arbeitseinsatz erforderlich ist.
- 25.4. Der Kunde stellt unserem Personal zur Aufbewahrung seiner Ausrüstung einen abschließbaren Raum zur Verfügung. Die Versicherung gegen Brand- und Wasserschaden ist Sache des Kunden.
- 25.5. Der Kunde garantiert, dass der Arbeitseinsatz vor Ort nicht unter gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Bedingungen durchgeführt wird, und trifft alle nötigen Maßnahmen, um unser Personal vor jeglichen die Sicherheit betreffenden oder gesundheitlichen Risiken zu schützen.
- 25.6. Der Kunde garantiert ferner, dass unser Personal korrekt über Sicherheitsvorschriften an dem Ort, an dem der Arbeitseinsatz durchgeführt wird, informiert wird.
- 25.7. Die angegebene Lieferzeit gilt nur annähernd.
- 25.8. Dem Kunden obliegt während der Fernwartung die gesamte Verantwortung für die Bedienung der Maschine. Der Kunde muss überprüfen, ob die von uns geforderte Operation nicht in Konflikt mit der Situation in der Maschine gerät. Dies gilt auch während der Gewährleistungszeit der Anlage. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Bedienung am Arbeitsort von unserem Personal vorgenommen wird.
- 25.9. Der Kunde hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 25.10. Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.
- 25.11. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unseren Einsatzleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unser Personal von Bedeutung sind.
- 25.12. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für den Arbeitseinsatz erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Einsatzleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte des Kunden keine Haftung;
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe;
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen);
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs unseres Personals;
 - f) Transport der Serviceteile am Einsatzort, Schutz der Servicestelle und – Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle;
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume

- (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für unser Montagepersonal;
- h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 25.13. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass der Arbeitseinsatz unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.
- 25.14. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.
- 25.15. Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, unser Personal zu außervertraglichen Arbeiten heranzuziehen.
- 25.16. Der Kunde garantiert die ordnungsgemäße Entsorgung des Materials (Bestandteile, Schmiermittel usw.), welches nach Abschluss des Arbeitseinsatzes zu beseitigen ist.

§ 26 Abnahmeregelungen für Vorabnahme und Endabnahme

- 26.1. Soweit eine Vorabnahme in unserem Werk vereinbart ist, erfolgt diese in Absprache mit dem Kunden. Das Ergebnis der Vorabnahme wird in einem Vorabnahmeprotokoll festgehalten.
- 26.2. Sollte eine Vorabnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht termingerecht stattfinden, gilt unser internes Abnahmeprotokoll als Vorabnahmeprotokoll.
- 26.3. Soweit eine Endabnahme vereinbart ist oder nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses § 26.
- 26.4. Die Endabnahme erfolgt in Absprache mit dem Kunden in den vereinbarten Räumen.
- 26.5. Der Kunde ist zur Abnahme der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat.
- 26.6. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Pflichtenheft bzw. den vertraglich vereinbarten Vorgaben fest, teilt er uns dies unverzüglich schriftlich mit. Die Mitteilung sollte eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um uns die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen.
- 26.7. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Endabnahme nicht verweigern. Mängel dieser Art werden von uns im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.
- 26.8. Wesentliche Mängel werden von uns baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Unwesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von uns im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.
- 26.9. Sollten zum Zeitpunkt der Endabnahme nicht ausreichend Teile für einen Dauerbetrieb vorhanden sein, so wird die Endabnahme mit den vorhandenen Teilen durchgeführt.
- 26.10. Verweigert der Kunde die Abnahme unberechtigt oder ohne die Angabe von Gründen, so können wir ihm schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde das Werk nicht innerhalb dieser Frist abnimmt bzw. die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert.

- 26.11. In jedem Fall gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen, wenn der Kunde dieses produktiv einsetzt oder einsetzen könnte. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungszeit zu laufen.
- 26.12. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Endabnahme wegen Störungen bei der Endabnahme, die wir nicht zu vertreten haben, zu verweigern.
- 26.13. Der Kunde stellt das zur Endabnahme erforderliche, geschulte und qualifizierte Bedienpersonal termingerecht und kostenlos zur Verfügung.
- 26.14. Sofern Teilabnahmen vereinbart sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung.
- 26.15. Mit der Endabnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines ihm bekannten Mangels vorbehalten hat.

§ 27 Ausführungsgenehmigungspflicht

- 27.1. Soweit für die Lieferungen und Leistungen des Kunden eine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, steht das Angebot unter dem Vorbehalt, dass alle für eine Ausführung notwendigen Genehmigungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang erteilt werden.
- 27.2. Hoheitliche Akte von Behörden hinsichtlich Ausführungsgenehmigungen, insbesondere der Widerruf oder die Einschränkung erteilter Genehmigungen, gelten als höhere Gewalt.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- 28.1. Während eines bestehenden Vertragsverhältnisses verpflichten sich die Vertragsparteien, alle Informationen, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, vertraulich zu behandeln und nicht außerhalb des Vertragszwecks für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Solche Informationen dürfen ausschließlich an Mitarbeiter weitergegeben werden, die die jeweilige Information für Zwecke der Vertragsdurchführung benötigen, sofern der jeweilige Mitarbeiter sich durch eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung zur Einhaltung dieser Geheimhaltungsbestimmung verpflichtet hat.
- 28.2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren über die Beendigung der Vertragsdurchführung hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter der jeweiligen Partei.
- 28.3. Solange der Vertragspartner ein Vertragsprodukt nutzt, können wir den Vertragspartner als Referenzkunden unter Verwendung seines Firmenlogos benennen.
- 28.4. Die für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten werden unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und vertraulich behandelt. Wir behalten uns jedoch vor, Daten zum Zweck der Kreditprüfung anderen Unternehmen sowie Auskunfteien zu erteilen.

§ 29 Auftragsunterlagen und Geheimhaltung

- 29.1. Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die wir dem Kunden zur Verfügung gestellt haben, die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die genannten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung und Abwicklung unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung des Vertrages sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 29.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten. Die Verpflichtung gilt auch nach

Abwicklung dieses Vertrages. Sie gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, das nicht auf einer Vertragsverletzung des Kunden beruht.

§ 30 Audits

- 30.1. Der Kunde wird es uns in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns von der Durchführung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen in seinem Betrieb zu überzeugen. Der Kunde wird uns zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Unsere Mitarbeiter, die die Kontrollmaßnahme durchführen, sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 30.2. Wir sind berechtigt, im Rahmen einer Kontrollmaßnahme gem. Abs. 30.1 im Wareneingangslager, in der laufenden Produktion sowie im Warenausgangslager des Kunden Proben zur Untersuchung zu entnehmen.
- 30.3. Wenn zwei aufeinanderfolgende Lieferungen des Kunden keine einwandfreie Produktqualität aufweisen, dürfen wir zeitnah zu der letzten nicht einwandfreien Lieferung während der üblichen Geschäftszeiten Kontrollmaßnahmen gem. Abs. 30.1 und 30.2 ohne Vorankündigung durchführen.
- 30.4. Bei der Lieferung von Chemikalien und Arbeitsstoffen ist neben einer Aussage über deren Kennzeichnungspflicht ein Materialsicherheitsdatenblatt beizufügen, ob aufgrund behördlicher Vorschriften oder gewonnener Erfahrungen bei Transport, Lagerung oder Verarbeitung besondere Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden, Bränden oder Explosionen erforderlich sind.
- 30.5. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

§ 31 Rechte Dritter

- 31.1. Der Kunde steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 31.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 32 Höhere Gewalt

- 32.1. Werden wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware, gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretene Umstände gleich, die uns die Annahme unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemien und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im ganzen oder wichtigen Abteilungen.
- 32.2. Dauern diese Hindernisse mehr als 4 Monate an, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Kunden werden wir nach Ablauf der Frist

erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist unsere Leistungspflichten erfüllen.

§ 33 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 34 Erfüllungsort, Gerichtsstand, und anwendbares Recht

- 34.1. Erfüllungsort ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht.
- 34.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Verträgen einschließlich der Klagen aus Schecks und Wechseln ist das für den Sitz des bestellenden Unternehmens zuständige Gericht.
- 34.3. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 34.4. Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese AGB gelten, und für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- 34.5. Jede der Vertragsparteien hat das Recht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer anzurufen nach Maßgabe der jeweils gültigen Schiedsordnung.
- 34.6. Wir sind berechtigt, den Vertrag nebst sämtlichen Rechten und Verpflichtungen auf einen Dritten zu übertragen.

§ 35 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder zum Teil nichtig bzw. rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Vertrages. In einem solchen Fall verpflichten wir und der Kunde uns eine solche Bestimmung zu treffen, die rechtswirksam ist und dem Vertragszweck am nächsten kommt. Sollten wir und der Kunde eine solche Bestimmung nicht finden, so tritt an die Stelle der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung das Gesetz.

Vision Devices GmbH
Klosterstr. 40
D-72555 Metzingen

Phone: +49 (0)7123 910298-0
Fax: +49 (0)7123 910298-5
WEB: www.visiondevices.de

Amtsgericht Stuttgart, HRB 361 461
Geschäftsführer: MSc Dipl.Ing. (FH) Alexander Wetzel